



Aktenzeichen: **14 U 1506/15**
Landgericht Leipzig, 05 O 133/15

Verkündet am: 26.01.2016

Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Sachsen e.V., Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Unister Travel Betriebsgesellschaft mbH, Dittrichring 18-20, 04109 Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Richter am Oberlandesgericht
Richterin am Amtsgericht

Zum Aufruf kommt wieder die Sache 14 U 1506/15, Verbraucherzentrale gegen Unister Travel
Betriebsgesellschaft mbH:

Es wird das in der Anlage ersichtliche Urteil verkündet.

F.d.R.d.Ü.v.T.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Justizbeschäftigte

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 29.9.2015, Az. 5 O 133/15, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Berufungsurteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Streitwert für das Berufungsverfahren: bis 7.000.- EUR

Gründe

I.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird nach §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten dringt in der Sache nicht durch. Das Landgericht hat den Unterlassungsantrag im tenorierten Umfang mit Recht unter dem Gesichtspunkt einer irreführenden Werbung über den Preis gemäß §§ 8, 3, 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 2 UWG als begründet angesehen. Auf die zutreffenden Gründe im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen.

1. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise irrige Vorstellungen hervorzurufen und die zu treffende Marktentscheidung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (vgl. BGH GRUR 2012, 208 Tz 31 - 10% Geburtstags-Rabatt). Für die Beurteilung, ob eine geschäftliche Handlung irreführend ist, kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den maßgeblichen Verkehrskreisen hervorruft. Sie ist irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt, mit

den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (BGH GRUR 2014, 88 Rn 88 - Vermittlung von Netto-Policen, mwN). Das ist hier der Fall.

- a) Der angegriffene Verbotsausspruch setzt in beiden Varianten voraus, dass das betreffende Hotel für die Übernachtung minderjähriger Kinder des betreffenden Alters im Zimmer der erwachsenen Reisenden kein Entgelt fordert. Ist dies der Fall, beläuft sich der angegebene Pro-Personen-Preis gleichwohl der Höhe nach auf den Betrag, der sich aus einer Teilung des Gesamtpreises durch die Anzahl der im Zimmer übernachtenden Personen - einschließlich des Kindes - ergibt. Dadurch wird das Kind im Hinblick auf die Preisangabe wie ein Erwachsener berücksichtigt.

Dies erwartet der angesprochene Verkehr indes nicht. Dabei sind die für das Angebot wesentlichen Umstände einschließlich der Begleitumstände zu berücksichtigen, unter denen der Internetnutzer angesprochen wird. Erhebliche Teile des Verkehrs erlangen beispielsweise durch die Preisdetails des Hotels davon Kenntnis, dass minderjährige Kinder des betreffenden Alters kostenlos im Doppelzimmer der Eltern oder Erziehungsberechtigten übernachten dürfen. Der Kläger hat mit Anlagen K 6 und BB 2 für fünf Buchungsanfragen unterschiedlichen Datums die maßgebliche Buchungsbedingung vorgelegt. Ob sich diese Angabe zur kostenlosen Übernachtungsmöglichkeit, wie mit Schriftsatz vom 18.1.2016 daraufhin geltend gemacht, auch am 12.11.2014 in den Buchungsbedingungen befand, ist für die Preisdarstellung am 25.11.2014 unerheblich. Ebenso wenig kommt es hier darauf an, ob der Verkehr generell und damit unabhängig von der hiesigen Buchungsstrecke in wettbewerbsrechtlich beachtlichem Umfang erwartet, dass Kinder kostenlos im Zimmer der Erwachsenen übernachten dürfen.

Zudem gehen die angesprochenen Internetnutzer aufgrund der in der Branche jedenfalls teilweise geübten Praxis kostenloser bzw. verbilligter Kinderübernachtung und der vorab erfragten Eingaben in den Feldern zu Erwachsener und Kind (überdies der Abfrage dessen Alters) davon aus, dass ein Kind zumindest günstiger als die Erwachsenen in demselben Zimmer übernachten

darf. Der Interessent erwartet daraufhin, dass dem Kind Rechnung getragen wird. Rechnerisch betrachtet bedeutet dies, dass sich der als pro Person angegebene Preis nicht aus einer Teilung des Gesamtpreises durch die Anzahl der Personen, sondern durch einen kleineren Nenner ergibt.

Tatsächlich ist dies aber nicht der Fall. Ist die Übernachtung in dem betreffenden Hotelzimmer für das mitreisende Kind – wie nach dem Verbotsausspruch vorausgesetzt und von erheblichen Teilen des angesprochenen Verkehrs erwartet – unentgeltlich, ist ein Pro-Personen-Preis, der dem Kind gleichwohl einen Preisanteil durch eine Teilung mit der vollen Personenanzahl zuweist, begrifflich und inhaltlich unwahr.

Das entsprechende Fehlverständnis kann der Nutzer auch nicht anhand der Angabe des Gesamtpreises vermeiden. Denn diesen erfährt er erst nach zweimaligem Drücken des Buttons „Jetzt buchen“ (K 5).

- b) Die irreführende Angabe ist wettbewerbsrechtlich relevant (vgl. BGH GRUR 2012, 1273 Rn 25 - Stadtwerke Wolfsburg, mwN). Indem bei der erwartungswidrigen Teilung des Gesamtpreises durch die auch Kinder voll berücksichtigende Anzahl der Personen ein niedrigerer Pro-Personen-Preis ausgewiesen wird als bei einem kleineren Nenner, erscheint das Angebot günstiger. So kann sich ein Interessent etwa bei der Cross-Nutzung verschiedener Vermittlungsportale eher dem bei der Beklagten ausgewiesenen Angebot zuwenden.

2. Der Verbotsausspruch geht nicht unter Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO über den Antrag hinaus, sondern wendet die dort enthaltene und/oder Kombination folgerichtig an, so dass sich die vom Landgericht zutreffend aufgezeigten drei Fallkonstellationen ergeben, von denen es zwei untersagt hat.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO liegen nicht vor. Das Urteil beruht auf der Anwendung anerkannter Rechtsgrundsätze auf einen Einzelfall. Die entscheidungserheblichen rechtlichen Probleme haben mit den zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen eine Klärung gefunden, so dass der Sache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof erfordert.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 S.1, 51 Abs. 2 GKG.